

Satzung des Rolling Devils Kaiserslautern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

Der Verein führt den Namen: Rolling Devils Kaiserslautern und hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Die Farben des Vereins sind: Rot - Weiß - Schwarz. Der Verein hat die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister erworben.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Förderung der Volksgesundheit durch die Pflege von Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Erziehung zu sportlichem Geist und zur Kameradschaft, sowie die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder betrachtet der Verein als seine Hauptaufgabe. Besondere Fürsorge wird hierbei der Jugend des Vereins gewidmet, sowie dem Behindertensport im allgemeinen und den Rollstuhlbasketballsport im Speziellen. Gefördert wird der Rehasport für Behinderte, Tätigkeiten die der Inklusion dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern

§ 4 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist von hervorragenden Verdiensten um den Sport im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen abhängig. Sie erfordert einfache Stimmenmehrheit einer Hauptversammlung.

Ehrenmitglieder können in besonderen Fällen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre.

- a) Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv Sport im Verein betreiben.
- b) Passive Mitglieder sind solche, die aus Interesse am Sport den Verein durch Beitragsleistungen unterstützen.

§ 6 Jugendmitglieder

Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

§ 7 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Zur Aufnahme ist eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Anmeldung erforderlich. Sie muss bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Mit der Einreichung des unterzeichnenden Aufnahmeantrages unterwirft sich der/die Bewerber/in, für den Fall seiner/ihrer Aufnahme, dieser Satzung, ein/e sportausübende/r (aktive/r) Bewerber/in auch den Bestimmungen der entsprechenden Fachverbände. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet. Die erfolgte Aufnahme ist dem Mitglied umgehend, unter Beifügung seiner Mitgliedskarte und der Satzung bekanntzugeben. Die Zugehörigkeit zu einer Sportabteilung ist nur durch Erwerb der Vereinsmitgliedschaft möglich.

§ 8 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, den Tod, oder den Ausschluss aus dem Verein

§ 9 Beiträge

Die Höhe des monatlichen Beitrages setzt die Hauptversammlung alljährlich fest. In besonderen Fällen kann die Erhebung eines Sonderbeitrages durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Beitrag wird halbjährlich (Ausnahmen sind möglich, wenn der Vorstand dies regelt) im Voraus erhoben. Bei Ein- und Austritt ist er Beitrag für den laufenden Monat zu begleichen. Auszubildende, Schüler/innen und Studierende über 18 Jahren können auf Antrag bezüglich der Beitragspflicht jugendlichen Mitgliedern gleich gestellt werden.

Der Vorstand kann den einzelnen Sportabteilungen in besonderen Fällen die Erhebung eines Sonderbeitrages oder eine Sonderumlage innerhalb ihrer Abteilung gestatten.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in den Vereinsversammlungen Sitz und Stimme, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, die in den Jugendabteilungen Sitz und Stimme haben. Solange ein Mitglied länger als 3 Monate mit einer Beitragszahlung rückständig ist, ruhen seine satzungsgemäßen Rechte.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern die Förderung seiner Bestrebungen. Die Mitglieder haben Beiträge und etwaige Sonderbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder haben alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen oder Zerstörungen von Vereinseigentum zu ersetzen.

Satzung des Rolling Devils Kaiserslautern e.V.

Vorstands- und Präsidiumsmitglieder sollen nicht der Verwaltung eines anderen Sportvereins angehören, in dem Sportarten des eigenen Vereins betrieben werden.

§ 12 Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB nur vom 1. Und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Und 2. Vorsitzende hat jeweils Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Kassierer und Schriftführer dürfen bei dringen Bedürfnissen zusammen ebenfalls eine Vorstandssitzung einberufen.

Erklärungen, die den Verein verpflichten, bedürfen der Schriftform.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder oder Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigen.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, jedes Vereinsamt (Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer, Platzwart, Jugendleiter, Abteilungsleiter, oder Trainer) kommissarisch neu zu besetzen, falls der Inhaber eines Vereinsamts sein Amt nicht mehr ausüben kann oder will. Der kommissarische Inhaber eines solchen Vereinsamts muss sich in der nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt durch einfache Mehrheit der Mitglieder bestätigen lassen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Vertretung des Vereins
2. die Führung der Vereinsgeschäfte
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung
5. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung des Präsidiums

Der Vorstand hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht, aus dem Einnahmen und Ausgaben des Vereins hervorgehen, aufzustellen, desgleichen auch einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist mindestens 15 Tage vor der Hauptversammlung den Rechnungsprüfern vorzulegen.

§ 15 Die Jahreshauptversammlung

Alljährlich findet innerhalb des ersten Quartals die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung hierzu muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntmachung im Wochenblatt Kaiserslautern erfolgen. Anträge von Mitgliedern, über die in der Hauptversammlung beschlossen werden soll, müssen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung versehen eingereicht werden.

§ 16 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der ausschließlichen Erledigung durch die Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:

1. Jahresberichte des Vorstandes
2. Berichte der Rechnungsprüfer/innen und Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahlen des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Satzungsänderungen
7. Erledigung von Anträgen

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes, beim Vorstand beantragt wird. Im letzteren Fall ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15.

Satzung des Rolling Devils Kaiserslautern e.V.

§ 18 Geschäftsordnung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Versammlungen, gleich welcher Art, finden in Kaiserslautern statt. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Für Beschlüsse gilt einfache Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins betreffen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Über die Art der Abstimmung beschließt die Versammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, falls nur eines der erschienenen Mitglieder widerspricht.

In der Hauptversammlung nicht Anwesende sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Amtes vor der Wahl vorliegt.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden von einem/einer jeweils zu bestimmenden Protokollführer/in schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Hauptversammlung wählt alle drei Jahre zwei, möglichst fachkundige Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen kein sonstiges Vereinsamt bekleiden. Die Rechnungsprüfer/innen haben den Jahresabschluss zu prüfen und weiter, mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres, unvermutet eine Prüfung der Kassen- und Buchführung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer/innen haben alljährlich der ordentlichen Hauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses zu bestätigen

§ 20 Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich Mitglieder bei der Ausübung des Sports zuziehen.

Zu diesem Zweck sorgt der Verein für genügend Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Sportärztliche Untersuchung findet nach Bedarf und Möglichkeit statt.

§ 21 Strafen

Vergehen werden, je nach Art und Umfang mit Verweis, Disqualifikation oder Geldstrafen geahndet. Siehe auch § 8.2.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dieselbe in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Stimmenzahl von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben beträgt.

§ 23 Regelung über die Verwertung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen an die Fritz-Walter-Stiftung über. Dieses Vermögen darf ausdrücklich nur zur Förderung von Jugendsport oder Behindertensport in gemeinnützigen Institutionen verwendet werden.

§ 24

Die vorstehende Satzung tritt ab sofort in Kraft, spätestens mit Eintragung im Vereinsregister.

Kaiserslautern, 16.07.2015